

IV ZR 212/58

Verkündet

am 25. Februar 1959

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n, vertreten durch den Hessischen Mini-
ster des Innern in Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

die Händlerin Antonie M [REDACTED], wohnhaft in F [REDACTED]
in B [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED] (O [REDACTED]),

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündli-
che Verhandlung vom 18. Februar 1959 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. v. Werner, Wilden und
Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Frankfurt a.M. vom 15. Mai 1958 wird auf-
gehoben. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil
der 7. Zivilkammer des Landgerichts Kassel, den Par-
teien an Verkündungs Statt am 21. März 1957 zuge-
stellt, wird zurückgewiesen. Die außergerichtlichen
Kosten der Berufung und Revision hat die Klägerin zu
tragen. Im übrigen sind die Verfahren gebühren- und
auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1920 geborene Klägerin ist Zigeunerin. Sie ist im Jahre 1936 wegen Diebstahls und Bettelei mit 2 Wochen Gefängnis und 10 Tage Haft und im Jahre 1939 2 mal wegen Bettelei mit 1 Woche und 4 Wochen Haft bestraft worden, ferner in der Zeit vom 13. Juli 1948 bis 25. Mai 1954 6 mal wegen Bettelei oder Eigentumsvergehens. Nach ihren Angaben sei ihr im Jahre 1939 verboten worden, das Stadtgebiet H[REDACTED], wo sie in einem Wohnwagen lebte, zu verlassen, unter der Androhung einer Einweisung in ein Konzentrationslager, falls sie das Verbot übertrete. Als sie trotzdem im Herbst 1939 zum Besuch ihrer in Ob[REDACTED] lebenden Mutter und Geschwister H[REDACTED] verlassen habe, sei sie verhaftet und in ein Konzentrationslager gebracht worden. Aus diesem sei sie am 15. April 1945 befreit worden.

Außer einer Entschädigung wegen Gesundheitsschadens, für den sie eine Kapitalentschädigung von 18.100 DM und eine monatliche Rente von 250 DM ab 1. November 1953 zugebilligt erhalten hat, hat sie eine Haftentschädigung für die Zeit vom 18. Januar 1940 bis 15. April 1945 beantragt. Die Entschädigungsbehörde hat ihr diese nur für die Zeit vom 1. März 1943 ab bewilligt, für die vorhergehende Zeit jedoch abgelehnt.

Die gegen die Ablehnung erhobene Klage hatte beim Landgericht keinen Erfolg. Dagegen hat das Berufungsgericht ihr auch für die Zeit vor dem 1. März 1943 eine Haftentschädigung in Höhe von 5.400 DM zugebilligt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat als erwiesen angesehen, daß die Klägerin schon vor dem 1. März 1943 aus Gründen ihrer Rasse inhaftiert gewesen sei. Es hat dies auf Grund der bis zum Jahre 1942 ergangenen Verordnungen und Erlasse der nationalsozialistischen Machthaber und aus dem für die Klägerin ausgesprochenen Verbot eines Ortswechsels geschlossen. Die über sie verhängten Strafen wegen Diebstahls und Bettelei hätten, wenn sie nicht Zigeunerin gewesen wäre, nicht dazu ausgereicht, um sie als asozial zu kennzeichnen und zu inhaftieren.

Die von der Revision hiergegen erhobenen Angriffe sind begründet.

Zunächst kann der Auffassung des Berufungsgerichts über die Auslegung der von ihm angeführten Erlasse und Bestimmungen trotz ihrer sehr eingehenden und sorgfältigen Begründung nicht gefolgt werden. Sie berücksichtigt nicht genügend die Entwicklung der Zigeunerfrage in der Zeit bis zur Machtergreifung durch den Nationalsozialismus und die Tatsache, daß die gegen Zigeuner bis Ende 1942 ergriffenen Maßnahmen nicht auf Rassegründen, sondern auf ihrem überwiegend asozialen Verhalten beruhten, wie ja auch der Berufungsrichter zu ihrer Kennzeichnung von "ihrem Wesen" spricht. Auch der Hinweis der Klägerin bei der mündlichen Verhandlung auf die zu Gunsten der Zigeuner gemachten Ausnahmen, die mit "Deutschblütigen" verheiratet waren, spricht eher für als gegen eine Verfolgung aus Gründen der Rasse, da man hierbei davon ausgegangen sein kann, daß der "deutschblütige" Ehegatte einen günstigen Einfluß auf das Verhalten des anderen Ehepartners ausüben werde. Gegen eine Verfolgung aus Rassegründen spricht auch, daß die Maßnahmen nicht nur gegen Zigeuner, sondern auch gegen "alle nach Zigeunerart lebenden Personen" gerichtet waren. Ein Ver-



gleich mit den gegen Juden gerichteten Maßnahmen ist, abgesehen davon, daß nur diese im Parteiprogramm der NSDAP aufgeführt wurden, schon deshalb nicht möglich, weil diese nicht die Eigenschaften besitzen, die den nach "Zigeunerart" lebenden Zigeunern schon lange vor dem Nationalsozialismus zu einer Landplage gemacht haben. Der Senat muß daher bei der Auslegung verbleiben, wie sie eingehend in seinem Urteil vom 7. November 1956 (LM Nr. 16 zu § 1 BEG = RZW 1956, 113²⁷) begründet worden ist. Es muß somit grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß vor dem 1. März 1943 Zigeuner noch nicht aus Gründen der Rasse, sondern aus sicherheitspolizeilichen Gründen verfolgt worden sind (vgl. auch die Entscheidung vom 21. November 1958 - IV ZR 110/58). Es bedarf infolgedessen, wie in dieser zuletzt angeführten Entscheidung ausgeführt worden ist, zur Bejahung einer rassischen Verfolgung eines Zigeuners in der Zeit vor dem 1. März 1943 der Feststellung besonderer Tatsachen, die einen Schluß darauf zulassen, daß nicht sicherheitspolizeiliche Gründe, sondern solche rassischer Art für die Verfolgung von entscheidendem Einfluß gewesen sind.

Derartige Gründe hat jedoch das Berufungsgericht nicht festgestellt. Das Verbot eines Ortswechsels ist besonders in Kriegszeiten eine sicherheitspolizeiliche Maßnahme, die, wie bereits vom Senat wiederholt ausgeführt, aus Abwehrgründen gerechtfertigt sein kann, da erfahrungsgemäß Leute ohne festen Wohnsitz und mit einem Wandertrieb, wie er den Zigeunern innewohnt, besonders leicht dem feindlichen Nachrichtendienst behilflich sind.

Wenn also die Klägerin während des Krieges verhaftet wurde, weil sie das Verbot eines Ortswechsels übertreten hatte, so rechtfertigt das noch nicht ohne weiteres die Annahme, daß es sich dabei um eine Maßnahme aus rassenpolitischen Gründen gehandelt habe. Eine solche Feststellung wäre hier umso weniger ge-

rechtfertigt, als für die Verhaftung der Klägerin auch ihre Vorstrafen von erheblicher Bedeutung gewesen sein können. Wenn diese auch unbedeutend waren, so mußten sie in Hinblick auf die über Zigeuner schon vor der Herrschaft des Nationalsozialismus gesammelten Erfahrungen doch zu der Befürchtung Anlaß geben, daß die Klägerin auf Grund einer bei ihr vorhandenen asozialen Veranlagung alsbald wieder rückfällig werden werde, eine Vermutung, die ja auch durch ihre gehäufte Straffälligkeit nach dem 2. Weltkrieg bestätigt wurde.

Eine solche Vermutung und die etwa auch durch sie mitveranlaßten Maßnahmen hätten sich damit freilich auch auf die Eigenart der Zigeuner als solche und nicht nur auf das tatsächlich in Erscheinung getretene persönliche Verhalten der Klägerin gestützt. Eine solche Eigenart der Zigeuner ist aber - anders als bei den Juden - eine Tatsache, die auch ein Rechtsstaat bei der Erfüllung seiner Aufgabe, die rechtsstaatliche Ordnung zu sichern, nicht außer acht lassen kann und die auch das Berufungsgericht, wie bereits angedeutet, nicht verkannt hat. Daß sie nicht nur auf der blutmäßigen Abstammung beruht und mit dieser nicht in jedem Falle unzertrennlich und unabänderlich verbunden sein muß, wie es die nationalsozialistische Rassenideologie wahrhaben wollte, und daß sie nicht derart unmenschliche Maßnahmen rechtfertigte, wie sie unter der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen asoziale Staatsbürger angewandt wurden, bedarf keiner Erörterung. Der un menschliche Charakter solcher Maßnahmen läßt aber nicht ohne weiteres einen Schluß auf ihre rassenpolitische Zweckbestimmung zu. Er rechtfertigt also nicht ohne weiteres die Feststellung, daß die Zigeuner schlechthin um ihrer "Rasse" willen durch sie getroffen werden sollten.

Das Berufungsurteil muß daher aufgehoben werden. Da sonstige Tatsachen von der Klägerin nicht behauptet worden sind, die zu einer Bejahung ihrer Verfolgung aus rassischen Gründen

ausreichen, und auch sonst kein Anlaß für anderweitige Ermittlungen besteht, war die Klage abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 91, 97 ZPO und 225 BEG.

Raske

Johannsen

v. Werner

Wilden

Dr. Loewenheim